STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 007 444

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Dualer deutsch-französischer Masterstudiengang Weinbau und Oenologie, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Standort:	Neustadt an der Weinstraße
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Bei der Bewertung des besonderen Profilanspruchs (§ 12 Abs. 6) beziehen sich die Gutachter auf Seite 16f. des Akkreditierungsberichts auf die im Wortlaut von der MRVO abweichende Dualdefinition der rheinland-pfälzischen Studienakkreditierungsverordnung. Nach Auskunft des rheinland-pfälzischen Wissenschaftsministeriums ist diese Regelung allerdings so zu verstehen, dass sie der Definition eines dualen Studiengangs gemäß der Begründung zu § 12 MRVO entspricht. Ein Studiengang darf danach auch in Rheinland-Pfalz nur dann als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die

Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Der Akkreditierungsrat kommt in diesem Zusammenhang zu dem Schluss, dass der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang auch die Anforderungen der Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 6 MRVO erfüllt, und sieht demnach keinen weiteren Handlungsbedarf.